

-Entwurf-

**IV. Änderungssatzung  
zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke  
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
-Entwässerungssatzung-  
vom \_\_.\_\_.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV NRW S. 133), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 15. Oktober 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 17.12.2008 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 03.05.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. In § 12 wird der bisherige Absatz 3 zum Absatz 2.

**Artikel II**

Diese IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den \_\_.\_\_.2013

(Michael von Rekowski)  
Bürgermeister